

Satzung der Fotogruppe Hausen

gültig ab 18.06.2012

§ 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fotogruppe Hausen“
2. Er hat sich am 23. Februar 1961 aus einer Fotoarbeitsgemeinschaft des Kulturringes Hausen konstituiert.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pohlheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Weiterbildung seiner Mitglieder in allen Zweigen der Fotografie.
2. Die Fotogruppe verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und diese Satzung, insbesondere die Mitgliedsrechte und -pflichten, akzeptiert.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss
4. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt.
6. Mitglieder des Vereins können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Fotogruppe erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Geräte der Fotogruppe nach Maßgabe der vom Vorstand festgelegten Regeln zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Den Verein nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b. Das Eigentum des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c. Den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine anteilige Minderung infolge unterjähriger Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 – Organe

Organe der Fotogruppe sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung tritt ein Mal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangt.

3. Die Einberufung hat mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen im besonderen:
 - a. Die Wahl des Vorstandes.
 - b. Die Wahl der Kassenprüfer.
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - d. Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - e. Die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
 - g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Eine Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer und
 - bis zu 8 Beisitzern.
2. Die Führungsspitze (1. und 2. Vorsitzender) kann auch durch ein Gremium aus mehreren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern gebildet werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten die Fotogruppe Hausen im Außenverhältnis.
5. Den Beisitzern können durch Vorstandsbeschluss besondere Aufgaben zugewiesen werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 – Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Auflösung mit 2/3 der Stimmen beschließt.
2. Über die Verwertung des Vereinsvermögens beschließt die Auflösungsversammlung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2012 in Kraft.